

Österreich: Abgabenänderungsgesetz 2022

Matthias Mitterlehner, StB, ICON Wirtschaftstreuhand GmbH, Linz

Mitte Mai 2022 veröffentlichte der österreichische Gesetzgeber den Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2022 (AbgÄG 2022). Die finale Beschlussfassung im Bundesrat erfolgte am 13.7.2022. Im Folgenden finden Sie einige wesentliche Neuerungen im österreichischen Steuerrecht für Unternehmer. Die Hälfte der Ausgaben für Wochen-/Monats-/Jahresnetzkarten können künftig ohne weiteren Nachweis pauschal als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Dies gilt für nicht übertragbare Netzkarten der 2. Klasse, soweit glaubhaft gemacht wird, dass diese auch betrieblich genutzt werden.

Mitterlehner: Österreich: Abgabenänderungsgesetz 2022(IStR-LB 2022, 56)

57

Mit dem AbgÄG 2022 wird für bestimmte Unternehmen die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie um einen fiktiven Unternehmerlohn erweitert. Eine weitere Verbesserung stellt die Möglichkeit der Teilauszahlung dar. Sollte das FFG-Gutachten nicht vollumfänglich positiv beurteilt werden, so kann künftig für den bereits positiven Teil der Forschungsprämie ein Antrag auf Auszahlung, unter Einhaltung bestimmter Vorgaben, gestellt werden. Auch verfahrensrechtlich soll es zu einer Vereinfachung kommen. Derzeit ist die Antragstellung nur bis zur Rechtskraft des Steuerbescheides des jeweiligen Jahres möglich. Künftig soll die Antragstellung verlängert werden und bis vier Jahre nach Ende des relevanten Wirtschaftsjahres möglich sein. Die Änderungen sollen erstmalig für die Forschungsprämie 2022 gelten.

Die Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte soll nach dem 31.12.2022 auch auf Reihengeschäfte mit mehr als drei Personen angewandt werden können. In den Genuss der Vereinfachung kommt nach wie vor nur jener Steuerpflichtige innerhalb der Reihe, der den innergemeinschaftlichen Erwerb tätigt, also der Empfänger der bewegten Lieferung ist.

Bei der Vermietung von Grundstücken durch Unternehmer, die im Inland weder ihr Unternehmen betreiben noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte haben, soll es nach dem 31.12.2022 nicht mehr zum Übergang der Steuerschuld kommen. Der vermietende Unternehmer wird zum Steuerschuldner und muss seine Umsätze im Veranlagungsverfahren erklären.

Schließlich soll eine Regelung zu Umsatzsteuerzinsen für Gutschriften und Nachzahlungen geschaffen werden, um dem EuGH-Urteil v. 12.5.2021 (Rs. [C-844/19](#), TechnoRent) Rechnung zu tragen.

Steuerpflichtige, die in einem Nicht-EU- oder Nicht-EWR-Staat mit umfassender Amtshilfe ansässig sind, können künftig einen Antrag auf Rückerstattung der abkommenskonform einbehaltenen Kapitalertragsteuer stellen, wenn sie diese im Ansässigkeitsstaat nicht anrechnen können (zB wegen Steuerfreiheit der Einkünfte). Dies gilt allerdings nur insoweit, als das Beteiligungsausmaß unter 10 % liegt.

Mit dem Digitale-Plattformen-Meldepflichtgesetz setzt Österreich die EU-Vorgaben über die Meldepflicht für digitale Plattformen um.

- In § 118b BAO werden die innerstaatlichen Rahmenbedingungen für die Teilnahme Österreichs an den von der OECD und EU entwickelten Instrumenten zur multinationalen Risikobewertung (ICAP) geschaffen.
- In einer eigenen Verordnung zur Abzugsteuerentlastung bei Arbeitskräfteüberlassung soll u.a. dem VwGH-Urteil v. 23.4.2021 (AZ: Ra 2020/13/0089) Rechnung getragen werden.

Insbesondere ist eine Verwaltungsvereinfachung für die Rückerstattung von Abzugsteuer auf Arbeitskräfteüberlassungsvergütungen vorgesehen.